

Rödertal-Anzeiger



Der „Rödertal-Anzeiger“ erscheint wöchentlich. Er enthält die amtlichen Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf, / Brettnig-Hauswalde, der Stadt Großröhrsdorf, mit Ortsteil Kleinröhrsdorf sowie der Gemeinde Brettnig-Hauswalde.

9. Jahrgang

10./11. Januar 2015

Nummer 01-02

Neujahrsgrüße der Bürgermeisterinnen



Werte Bürgerinnen und Bürger,

wir sind im neuen Jahr angekommen. Das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel sind vorüber. Ich hoffe, Sie konnten im Kreis Ihrer Angehörigen und Freunde diese Zeit genießen, Ruhe und Besinnung finden, um Kraft für das vor uns liegende Jahr zu schöpfen.

Für 2015 wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit und Wohlergehen, jedoch auch Zuversicht, Glück und Mut, um vielleicht einen neuen Weg einzuschlagen und darüber hinaus Zufriedenheit.

Herzlichen Dank sage ich auch für die vielen guten Wünsche, welche meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mich anlässlich des Weihnachtsfestes und Jahreswechsels erreichten. Insbesondere den Dank für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gebe ich sehr gern an unsere Mitstreiter zurück. Für uns bedeutet dies die Anerkennung der geleisteten Arbeit und gleichzeitig Motivation für die zukünftigen Aufgaben.

Was erwartet uns in 2015? Da wir noch keinen Haushalt für das Jahr haben, sondern die Priorität auf der Fertigstellung der Eröffnungsbilanz für unsere Stadt liegt, ist es schwierig, verlässliche Voraussagen zu treffen. Von daher ist es das wichtigste Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, um nicht mit einer möglichen Haushaltskonsolidierung konfrontiert zu sein. An vorderster Stelle steht dabei die Erfüllung unserer Pflichtaufgaben, erst danach wird man sehen, wieviel finanzielle Mittel für die sogenannten „freiwilligen“ Aufgaben noch übrig bleiben. Sagen kann ich bereits jetzt, dass es für die eine oder andere freiwillige Aufgabe trotz sparsamster Wirtschaftsführung nicht ohne Erhöhung von Gebühren und Entgelten gehen wird.

Im März erhält unsere Freiwillige Feuerwehr nun endlich ihren neuen Einsatzleitwagen im Wert von 75 T€. Der Auftrag dafür wurde noch in 2014 erteilt. Damit verbessern sich die Einsatzbedingungen wesentlich.

Wie geht es weiter mit Gaststätte und Kegelbahn im OT Kleinröhrsdorf? Neben der notwendigen Sanierung des Daches muss es gelingen, für das Objekt und die Nutzer eine zukunftsweisende Lösung zu finden. Deshalb werden wir uns mit dem Vorstand des Kegelvereines baldmöglichst zu Gesprächen treffen.

Für die städtischen Einrichtungen und Gebäude gilt es zu allererst, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen finanziell abzusichern. Das kommunale Energiemanagement werden wir konsequent fortführen, um so weitere Einsparpotenziale aufzuzeigen, vor allem jedoch umsetzen zu können.

Im Rahmen des Abschlusses der Stadtkernsanierung erfolgt zurzeit die Erhebung der Ausgleichsbeträge von den Grundstückseigentümern. Wenn es gelingt, diese im Jahr 2015 zu realisieren, dann verbleiben die eingenommenen Mittel in der Stadt und werden für die Sanierung der Hohen Straße, des Weges von der Bahnhofstraße zur Stadtkirche u. a. eingesetzt.

Priorität hat nach wie vor die Vermarktung und Ansiedlung von weiteren Unternehmen auf den noch freien Flächen im Gewerbegebiet und in der Stadt.

Am 7. Juni 2015 sind wieder Kommunalwahlen. Für unsere Stadt bedeutet dies die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Landrates für den Landkreis Bautzen. Bitte gehen Sie zur Wahl und nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr!

Auch in 2015 dürfen wir wieder Jubiläen begehen. So wird unser schönes Massenei-Bad 80 Jahre. Vom 11. bis 12. Juli wollen wir dies gebührend feiern. (→)

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

hatten Sie auch das Gefühl, dass die letzten Wochen wie im Flug vergangen sind? Ehe man es sich versah, konnte das 4. Licht am Adventskranz angezündet werden. Es folgten Heiligabend, die Weihnachtsfeiertage und die Zeit zwischen den Jahren - diese sogar recht winterlich. Nun sind wir im Jahr 2015 angekommen und die ersten Tage gehören bereits schon der Vergangenheit an. Der Beginn eines neuen Jahres wird begleitet von Wünschen für Glück, Gesundheit und Erfolg. Er ist zudem der Zeitpunkt, um einen Ausblick zu halten, sich Ziele zu setzen, verbunden mit der Hoffnung, diese auch erreichen zu können. Sie wissen - für die Gemeinde steht uneingeschränkt an erster Stelle das Projekt zu unserer Grundschule. Nach dem Rückschlag im vergangenen Jahr muss es uns gelingen, bis spätestens Ende des ersten Quartals eine klare und verbindliche Planung vorzulegen, abgestimmt mit allen notwendigen Behörden. Diesem - unserem größten Vorhaben - ist alles andere untergeordnet, allein schon aus finanzieller Sicht. Wir haben dafür förmlich jede Stelle im Haushalt auseinandergenommen, haben unsere Ausgaben auf den Prüfstand gestellt und harte Festlegungen getroffen, um sie zu senken. Eine dieser betrifft das Personal. Befristete Arbeitsverträge konnten nicht verlängert, die Beschäftigungsverhältnisse mit den geringfügig Beschäftigten mussten aufgelöst werden und für ausscheidende Mitarbeiter, wie zum Beispiel aus Altersgründen, erfolgt keine Neueinstellung. Verträge mit externen Dienstleistern, speziell im Bereich der Grünflächenpflege, wurden gekündigt bzw. flächenmäßig reduziert. Mit weniger Personal die im höheren Umfang vorhandenen Aufgaben zu erfüllen - das ist eine große Herausforderung für uns alle und ich hoffe wirklich, dass wir diese meistern können.

Doch nicht nur die Senkung von Ausgaben galt es zu betrachten, sondern auch das Einnahmepotential. Schon längere Zeit waren wir angehalten, die Gebühren für unsere kommunalen Einrichtungen neu zu kalkulieren. Nach vielen Jahren gleichbleibender Gebührensätze kamen wir nun um eine Erhöhung nicht umhin. Seit dem 1.1.2015 gelten die im vergangenen Jahr beschlossenen und veröffentlichten neuen Nutzungsgebühren.

Auch für unser Naturbad „Buschmühle“ wird bis zum Saisonbeginn noch eine neue Gebührenordnung erarbeitet. Nach der heftigen Diskussion um eine veränderte Form der Betreuung bis hin zu einer möglichen Schließung, hatte sich der Gemeinderat für den Fortbestand des Bades in Trägerschaft der Gemeinde ausgesprochen. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass es sich dabei um eine sogenannte „freiwillige“ Aufgabe handelt, die nachrangig und nur dann, wenn sie finanziell leistbar ist, von einer Kommune vorgehalten werden kann. So muss demnach hier genauso nach Möglichkeiten der Kostensenkung und Erhöhung von Einnahmen gesucht werden, um die Belastung für die Gemeinde auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Eine Arbeitsgruppe des Gemeinderates hat sich dieser Thematik angenommen.

An baulichen Maßnahmen werden wir wieder über das Programm der Winterschädenbeseitigung die Instandsetzung von Straßen bzw. Teilstücken von Straßen vornehmen und die bereits für 2014 vorgesehenen 3 Projekte im Rahmen der Beseitigung von Hochwasserschäden umsetzen können. Ganz dringend und schnell muss eine finanzierbare Lösung für die Reparatur der Leckage am Brettmühlenteich gefunden werden. (→)



Stadt-/Gemeindeverwaltung

Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1 ☎ **035952.2830**
 Fax 035952.28350
 E-Mail info@grossroehrsdorf.de
 Internet www.grossroehrsdorf.de

Bauverwaltung Großröhrsdorf, Adolphstr. 18 ☎ **035952.28260**

Gemeindeverwaltung Bretinig-Hauswalde ☎ **035952.58309**
 Am Klinkenplatz 9, 01900 Bretinig-Hauswalde
 Fax 035952.56887
 E-Mail sekretariat@bretinig-hauswalde.de
 Internet www.bretinig-hauswalde.de

Bereitschaft - Notfalldienste

Gasstörung 03 51 50 17 888 0 ENSO NETZ
Stromstörung 03 51 50 17 888 1 ENSO NETZ
Trinkwasser 0 35 94-777-0 WVB Bischofswerda
Abwasser 0 35 28-4 33 30 AZV „Obere Röder“ (Radeberg)

Rettungsdienste

Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr) 112
 Krankentransport und
 Kassenärztlicher Notfalldienst 03571 - 19222
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 Leitstelle Feuerwehr 03571 - 19296

Dienstbereitschaft der Zahnärzte

17.01. 9 - 11 Uhr Herr ZA Wils 03 59 52-3 12 11
 18.01. 9 - 11 Uhr Melanchthonstraße 7, Großröhrsdorf

Apothekenbereitschaft

Tag- u. Nachtbereitschaft
 von 8.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages

12.01. Löwen-Apo. Pulsnitz, J.-Kühn-Platz 17 035955-72336
 13.01. Altstadt-Apo. Radeberg, Röderstraße 1 03528-447811
 14.01. R.-Koch-Apo. Pulsnitz, R.-Koch-Str. 3 035955-45268
 15.01. Linden-Apo. Langebrück, Liegauer Str. 6 035201-70011
 16.01. Heide-Apotheke Radeberg, Schillerstraße 95 a 03528-442770
 17.01. Mohren-Apo. Radeberg, Hauptstraße 4 03528-445835
 18.01. Löwen-Apo. Radeberg, Badstraße 17 03528-442228

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 19 - 7 Uhr
 Sa + So ganztägig

12.01. - 16.01. Herr DVM Jakob, Wachau,
 Tel.: 03528 /447457 oder 0171/8147753
 16.01. - 18.01. Frau DVM Tomeit, Wallroda,
 Tel.: 035200/24135 oder 0171/5776377

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich und wird in einer Auflage von 4850 Stück in die Haushalte von Großröhrsdorf, Kleinröhrsdorf und Bretinig-Hauswalde verteilt. Ein **Rechtsanspruch auf kostenlose Zustellung gilt nicht!**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf/Bretinig-Hauswalde, Rathausplatz 1, 01900 Grdf., Tel.: 035952-2830. Produktion: m+k (Müller & Kunze GbR), Rathausstraße 8, 01900 Grdf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@muk-werbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf; Verantwortlich für den redaktionellen Teil Großröhrsdorf: Bürgermeisterin Frau Kerstin Ternes (info@grossroehrsdorf.de), Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952-2830, redaktioneller Teil Bretinig-Hauswalde: Bürgermeisterin Frau Katrin Liebmann (sekretariat@bretinig-hauswalde.de), Am Klinkenplatz 9, 01900 Bretinig-Hauswalde, Tel. 035952-58309.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung): **Donnerstag der Vorwoche**, 12.00 Uhr. Verantwortlich für Produktion und Anzeigen: m+k. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: **Freitag der Vorwoche** 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR. Einzel Exemplare können außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Einzelbezugspreis von 0,77 EUR erworben werden.

Die Verteilung erfolgt durch die MWD Medienvertrieb Dresden GmbH, Tel. 0351/4917687.

Weitergehende Ansprüche aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.

Neujahrsgrüße von Frau Ternes

Der Kleingartenverein darf auf 100 Jahre seines Entstehens zurückblicken. Am ersten Juliwochenende soll dieses Jubiläum feierlich begangen werden. Auch unser Heimatmuseum, welches nun rundum saniert ist, kann stolz auf 60 Jahre sein. Erste Ideen zur Gestaltung dieses Jubiläums sind im Entstehen.

Darüber hinaus finden Sie im Kulturkalender in bewährter Weise das bunte Programm, wie z. B. das traditionelle Einigkeitsfest am zweiten Juniwochenende. Es sind viele Veranstaltungen und bestimmt ist für Jeden etwas dabei. Allen Organisatoren bereits jetzt schon ein Dankeschön für ihr Engagement!

Werte Bürgerinnen und Bürger,

auch in 2015 gibt es viel zu tun. Nachstehendes jedoch liegt mir ganz oben auf.

Leider ist unsere Welt nicht sicherer geworden, deshalb müssen wir auch in diesem Jahr mit weiteren Asylsuchenden und Flüchtlingen rechnen.

Es ist die gesetzlich vorgegebene Aufgabe des Landkreises, diese Menschen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Bautzen unterzubringen.

Wie wir uns in unserer Stadt auf diese Aufgabe vorbereiten können, wie wir damit umgehen, dies müssen wir unter Einbeziehung und Mitwirkung aller gesellschaftlichen Kräfte, wie Vereinen, Netzwerken, den Schulen, Bürgern, die sich engagieren wollen, der ev.-luth. Kirche und allen, die ein Zeichen setzen wollen, ein Zeichen für Mitmenschlichkeit und Toleranz, diskutieren. Dazu werde ich einladen.

Denn eines dürfte klar sein, Demonstrationen und Veranstaltungen, wo lediglich „Frust“ abgebaut wird, sind keineswegs hilfreich!

Hoffen wir gemeinsam auf ein friedvolles, ereignisreiches und gutes Jahr 2015!



Ihre
 Kerstin Ternes
 Bürgermeisterin

Neujahrsgrüße von Frau Liebmann

Auch in kultureller und sportlicher Hinsicht hält das Jahr 2015 vieles für Sie bereit. Unsere Vereine und Einrichtungen präsentieren Ihnen vielfältige Veranstaltungen, deren Besuch Sie auf keinen Fall verpassen sollten. Ich möchte Sie an dieser Stelle auf ein ganz besonderes Jubiläum aufmerksam machen – der Sportverein kann auf sein 150-jähriges Bestehen zurückblicken. Die TSG Bretinig-Hauswalde e.V. wird diesen Geburtstag u.a. mit einem Schauturnen am 28. Juni und einer Ausstellung im Rahmen der Kirmes würdig begehen und so an 150 Jahre Sportgeschichte in der Gemeinde erinnern. Wenn Sie Interesse am Turnen haben, müssen Sie aber gar nicht so lange warten – kommen Sie doch am 10. Januar zum ersten Wettkampf des Jahres in unsere Turnhalle und schauen Sie den kleinen und großen den Turnerinnen und Turnern zu.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

was immer Sie sich für das Jahr 2015 vorgenommen haben – ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre Vorstellungen in Ihrem Sinne verwirklichen können und Ihre Wünsche in Erfüllung gehen. Ich wünsche Ihnen ein friedliches Jahr voller Glück, Gesundheit und Freude.

Alles Gute für Sie und Ihre Angehörigen –



Ihre Katrin Liebmann,
 Bürgermeisterin der Gemeinde Bretinig-Hauswalde

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

Bekanntmachung einer nicht öffentlichen Sitzung

Die 5. nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Großröhrsdorf findet am **Donnerstag, 15.01.2015 um 19:00 Uhr im Zimmer 20, 01900 Großröhrsdorf, Rathausplatz 1** statt.

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Bekanntmachung einer Sitzung

Die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung findet am **Montag, dem 19.01.2015, 19.00 Uhr im Gemeindezentrum, Großröhrsdorfer Str. 15** statt.

Tagesordnung: 1. Informationen
2. Anfragen Ortschaftsräte
3. Bürgeranfragen

Heidrun Helaß, Ortsvorsteherin

Sprechstunde Ortsvorsteherin

Die nächste Sprechstunde der Ortsvorsteherin findet am **Montag, 19.01.2015 von 17.30-18.30 Uhr im Gemeindezentrum, Großröhrsdorfer Straße 15**, statt.

Helaß, Ortsvorsteherin

Beschlüsse der 05. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 18. Dezember 2014

- **Beschluss StR 32-05./14**
Beschlussfassung zur Neufassung der Bekanntmachungssatzung
- **Beschluss StR 33-05./14**
Beschlussfassung zum Eigenbetrieb Großröhrsdorf – Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015
- **Beschluss StR 34-05./14**
Beschlussfassung der Neufassung der Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung) der Stadt Großröhrsdorf
- **Beschluss StR 35-05./14**
Beschlussfassung der Termine für die regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates im Jahr 2015

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159) in der aktuell gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO vom 19. Dezember 1997 in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Großröhrsdorf - Bekanntmachungssatzung -

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Großröhrsdorf, sofern nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, gilt § 7 dieser Satzung.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

§ 2

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Großröhrsdorf erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Großröhrsdorf.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Großröhrsdorf ist der „Rödertal-Anzeiger“, der regelmäßig erscheint.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen.
- (2) Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Stadtverwaltung (Straße, Haus- und Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Notbekanntmachung

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.
- (2) Für Notbekanntmachungen sind die Verkündungstafeln im Rathaus der Stadt Großröhrsdorf, am Ortsamt Kleinröhrsdorf und die Anschlagstafeln an folgenden Plätzen zu nutzen:
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Radeberger Str. 9
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Großmannstraße 1
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Radeberger Str. 67
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Bischofswerdaer Straße 92
 - Tafel in Höhe des Grundstückes Großröhrsdorf, Radeberger Str. 92
 - Tafel an der Kreuzung Adalbertstraße/ Schwarzer Weg neben Adalbertstraße 1
 - Tafel in Höhe Bismarckplatz, Großröhrsdorf gegenüber Grundst. Nr. 4
 - Tafel an der Rödertalstraße (gegenüber Schmiede), Ortsteil Kleinröhrsdorf
 - Tafel an der Großröhrsdorfer Straße 15, Ortsteil Kleinröhrsdorf
 - Tafel an der Siedlung, Ortsteil Kleinröhrsdorf
 - Tafel an der Querstraße, Ortsteil Kleinröhrsdorf
 - Tafel an der Wallrodaer Straße (Gebäude der FF), Ortsteil Kleinröhrsdorf
 - Tafel an der Großröhrsdorfer Straße in Höhe der Hausnummer 8, Ortsteil Kleinröhrsdorf
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Großröhrsdorf vollzogen.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2. vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Absatz 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7

ortsübliche Bekanntmachung/ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe/ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den in § 5 Abs. 2 bezeichneten Verkündungstafeln im Rathaus der Stadt Großröhrsdorf, am Ortsamt Kleinröhrsdorf und den Anschlagstafeln.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe/ Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 29.09.1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2007 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 19.12.2014


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 19.12.2014


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf betreibt die Entsorgung der in ihren Zuständigkeitsbereich in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden häuslichen Abwässer und Fäkalien als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Als angefallen gelten die in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gesammelten häuslichen Abwässer und Fäkalien.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abfuhr und die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlageninhalte.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Großröhrsdorf zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (2) Die Benutzungs- und Übertragungspflicht nach Abs. 1 betrifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserrechtliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- (4) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang endet, sobald ein Grundstück an eine leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes angeschlossen wird und die Abwässer auf diesem Wege einer ordnungsgemäßen Reinigung und Beseitigung zugeführt werden.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Stoffe, - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Verstopfungen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle),
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe),

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
- farbstoffhaltiges Abwasser, Lösungsmittel jeder Art,
- Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffungskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils geltenden Fassung liegt.

§ 4

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Großröhrsdorf binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Großröhrsdorf oder dem beauftragten Unternehmen etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgesetzten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Den Beauftragten der Stadt Großröhrsdorf ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben zu gewähren nach § 4 Abs. 1 und 2
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
 Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Satz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang zum Grundstück in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

§ 5

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und im ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt Großröhrsdorf kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverord-

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

- nung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens für fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt Großröhrsdorf festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt Großröhrsdorf ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 - (5) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt Großröhrsdorf bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben

§ 6

Betrieb privater Kleinkläranlagen und privater abflussloser Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Stadt Großröhrsdorf für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Stadt Großröhrsdorf den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt Großröhrsdorf unverzüglich zuzusenden; § 5 Abs. 5 Pkt. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt Großröhrsdorf mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Stadt Großröhrsdorf kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 7

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben. Er hat die Stadt Großröhrsdorf von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

II. Gebühren

§ 8

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung der Abfuhrfahrzeuge gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist. Hinzu kommen die Schlauch-Mehrlängenzuschläge.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenehöhe

- (1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung
 - bei Kleinkläranlagen

für den ersten angefallenen m ³ Fäkalschlamm	32,20 Euro
für jeden weiteren m ³ Fäkalschlamm	18,49 Euro
 - bei abflusslosen Gruben, die ausschließlich als Fäkalgrube genutzt werden (Trockentoiletten)

für den ersten angefallenen m ³	27,67 Euro
für jeden weiteren m ³	13,96 Euro
 - bei abflusslosen Gruben (entspr. der Qualität von häuslichem Abwasser)

für den ersten angefallenen m ³	27,67 Euro
für jeden weiteren m ³	13,96 Euro
- Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- (2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei mehr als 20 m bis 30 m	1,35 Euro
mehr als 30 m bis 40 m	1,75 Euro
mehr als 40 m bis 50 m	1,95 Euro
mehr als 50 m bis 80 m	4,85 Euro

§ 11

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben nicht der Stadt Großröhrsdorf überlässt,
 2. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt Großröhrsdorf nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

6. entgegen § 4 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt Großröhrsdorf nicht den ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bis 38,50 Euro oder mit einer Geldbuße bis zu 510,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Entsorgungsunternehmen

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich zur Entsorgung seines Grundstücks der Firma Transport Schipp & Westerborg GmbH aus Lauta zu bedienen, welches von der Stadt Großröhrsdorf beauftragt wurde.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Fäkaliensatzung vom 01.01.2002 mit allen späteren Änderungen (letzte Änderung 6. Änderungsatzung am 01.01.2013 in Kraft getreten) außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 19.12.2014


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 19.12.2014


Kerstin Ternes
Bürgermeisterin



Der Gewerbeverein Rödertal und Umgebung e.V., die Stadtverwaltung Großröhrsdorf und die Gemeindeverwaltung Bretnig-Hauswalde laden alle interessierten Bürger herzlich ein zum

**Neujahrsempfang
am Mittwoch, 21.01.2015 um 19.30 Uhr in den
Ratskeller Großröhrsdorf**

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 16.12.2014

- **Beschluss 27-6/14:**
Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Westlausitz für die EU-Förderperiode 2014-2020
- **Beschluss 28-6/14:**
Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
- **Beschluss 29-6/14:**
Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von beweglichen Gegenständen
- **Beschluss 30-6/14:**
Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Räumen
- **Beschluss 31-6/14:**
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Hauswalde

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse können Sie den Aushängen in den Schaukästen am Gemeindeamt Bretnig und auf dem Dorfplatz Hauswalde entnehmen.

Liebmann
Bürgermeisterin

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretnig-Hauswalde am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Gemeinde Bretnig-Hauswalde (Fäkaliensatzung)

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Bretnig-Hauswalde betreibt die Entsorgung der in ihren Zuständigkeitsbereich in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden häuslichen Abwässer und Fäkalien als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Als angefallen gelten die in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gesammelten häuslichen Abwässer und Fäkalien.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Abfuhr und die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlageninhalte.

§ 2

Anschluss und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
- (2) Die Benutzungs- und Übertragungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

Interesses an der Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserrechtliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

- (4) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang endet, sobald ein Grundstück an eine leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes angeschlossen wird und die Abwässer auf diesem Wege einer ordnungsgemäßen Reinigung und Beseitigung zugeführt werden.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und die abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
 - die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Stoffe, - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Verstopfungen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle),
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe),
- Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
- farbstoffhaltiges Abwasser, Lösungsmittel jeder Art,
- Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffungskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils geltenden Fassung liegt.

§ 4

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen
 - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde oder dem beauftragten Unternehmen etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgesetzten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben zu gewähren nach § 4 Abs. 1 und 2
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
 Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewährleisten und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang zum Grundstück in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

§ 5

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Gemeinde kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens für 5 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (4) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben

§ 6

Betrieb privater Kleinkläranlagen und privater abflussloser Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Gemeinde Bretnig-Hauswalde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden; § 5 Abs. 5 Buchstabe a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Gemeinde mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Gemeinde kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 7

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Gebühren

§ 8

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung der Abfuhrfahrzeuge gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist. Hinzu kommen die Schlauch-Mehrlängenzuschläge

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenhöhe

- (1) Die Abfuhr beträgt pro Entleerung
- | | |
|--|------------|
| - bei Kleinkläranlagen | |
| für den ersten angefallenen m ³ Fäkalschlamm | 39,03 Euro |
| für jeden weiteren m ³ Fäkalschlamm | 24,99 Euro |
| - bei abflusslosen Gruben, die ausschließlich als Fäkalgrube genutzt werden (Trockentoiletten) | |
| für den ersten angefallenen m ³ | 39,03 Euro |
| für jeden weiteren m ³ | 24,99 Euro |
| - bei abflusslosen Gruben (entspr. der Qualität von häuslichem Abwasser) | |
| für den ersten angefallenen m ³ | 30,34 Euro |
| für jeden weiteren m ³ | 16,30 Euro |
- Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

- (2) Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Schlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführter Entleerung zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt bei	
mehr als 20 m bis 30 m	6,55 Euro
mehr als 30 m bis 40 m	12,50 Euro
mehr als 40 m bis 50 m	18,45 Euro
mehr als 50 m	24,40 Euro

§ 11

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung.
 (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben nicht der Gemeinde überlässt,
 - Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt,
 - entgegen § 3 Abs. 2 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserbeseitigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - entgegen § 3 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - entgegen § 4 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde Bretnig-Hauswalde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - entgegen § 4 Abs. 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht den ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bis zu 38,50 Euro oder mit einer Geldbuße bis zu 510,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Entsorgungsunternehmen

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich zu Entsorgung seines Grundstücks der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH zu bedienen, welche von der Gemeinde beauftragt wurde.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.
 (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Fäkaliensatzung vom 25.01.2000 mit allen späteren Änderungen (letzte Änderung: 6. Änderungsatzung vom 29.05.2013) außer Kraft.

Bretnig- Hauswalde, den 17.12.2014

Liebmann

Katrin Liebmann
Bürgermeisterin



Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich getend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Bretnig- Hauswalde, den 17.12.2014

Liebmann

Katrin Liebmann
Bürgermeisterin



Gebührensatzung

für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Hauswalde

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 03. März 2014 (SächsGemO) in Verbindung mit § 1 und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Bretnig-Hauswalde in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Hauswalde

Die Satzung über die Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Hauswalde wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 – Gebührentarif

Benutzung der Trauerhalle pro Trauerfeier ganzjährig: 140,00 €

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof in Hauswalde tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bretnig-Hauswalde, 17.12.2014

Liebmann

Katrin Liebmann
Bürgermeisterin



Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich getend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Bretnig- Hauswalde, den 17.12.2014



Katrin Liebmann
Bürgermeisterin



Vollzug des Grundsteuergesetzes (GrStG)

Hier: Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung Grundsteuer A und B:

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann für diejenigen Steuer-schuldner, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Grundlage für die Erhebung sind die zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheide, mit dem Vermerk: „Dieser Bescheid ist bis zur nächsten Änderung gültig.“ Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Für den Steuerschuldner bedeutet dies, dass der zuletzt zugesandte Steuerbescheid mit seinem Weitergeltungsvermerk die Gültigkeit behält. Diese Bekanntmachung gilt als Zahlungsaufforderung.

Hiermit geben wir für die Zahlung folgende Fälligkeiten bekannt:

Ratenzahler: 15.02.2015 15.05.2015 15.08.2015 15.11.2015
Jahreszahler: 01.07.2015

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Bretnig-Hauswalde, Am Klinkenplatz 9 in 01900 Bretnig-Hauswalde einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben worden ist. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen (§ 80 VWGO). Wenn Sie verspätet zahlen, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben. Außerdem entstehen ggf. Kosten für die Zwangsvollstreckung (AO).

Hinweis zu Pachtzahlungen: Zu zahlende Pachten werden wie in den abgeschlossenen Verträgen fällig.

Finanzverwaltung

Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2014 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Hiermit geben wir für die Zahlung 2015 folgende Fälligkeiten bekannt:

Ratenzahler: 28.03.2015 28.05.2015 28.07.2015
28.09.2015 28.11.2015

Jahreszahler: 28.03.2015

Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr 2015 sind die zuletzt zugesandten Niederschlagswassergebührenbescheide, mit dem Vermerk: „Dieser Bescheid ist bis zur nächsten Änderung gültig.“ Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Niederschlagswassergebührenbescheid zugegangen wäre.

Für den Gebührenschuldner bedeutet dies, dass der zuletzt zugesandte Gebührenbescheid mit seinem Weitergeltungsvermerk die Gültigkeit behält. Diese Bekanntmachung gilt als Zahlungsaufforderung.

Öffentliche Bekanntmachung Bretnig-Hauswalde

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Bretnig-Hauswalde, Am Klinkenplatz 9 in 01900 Bretnig-Hauswalde einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben worden ist. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen (§ 80 VWGO). Wenn Sie verspätet zahlen, wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben. Außerdem entstehen ggf. Kosten für die Zwangsvollstreckung (AO).

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Bretnig-Hauswalde

Liebmann
Bürgermeisterin

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf informiert

Aus der 5. öffentlichen Sitzung des Stadtrates berichtet

In seiner letzten Sitzung im alten Jahr am 18. Dezember 2014 beschloss der Stadtrat die Neufassung der Bekanntmachungssatzung. Im Zuge der Neufassung der Hauptsatzung aber auch auf Grund der Änderung im Verteilsystem des Rödertal-Anzeigers ab dem 01.01.2015 war die Überarbeitung der Satzung erforderlich geworden. Alle öffentlichen Bekanntmachungen werden auch weiterhin im Rödertal-Anzeiger abgedruckt bzw. als Notbekanntmachungen vorab durch Aushang veröffentlicht. Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben, wie bspw. die Tagesordnungen der Stadtratssitzung sowie des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses, die nicht fristgerecht im Anzeiger erfolgen können, werden durch Aushang an den Verkündungstafeln im Rathaus Großröhrsdorf, am Ortsamt Kleinröhrsdorf sowie an den Anschlagtafeln im gesamten Stadtgebiet angekündigt. Zudem steht der Anzeiger im Internet unter www.grossroehrsdorf.de zum Download zur Verfügung.

Im nächsten Tagesordnungspunkt erläuterte Bürgermeisterin Kerstin Ternes den vorliegenden Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Großröhrsdorf mit den Sparten Wohnungswirtschaft und Massenei-Bad. Ziel ist es, dass der Eigenbetrieb im gesamten Finanzzeitraum (2015-2018) ohne Zuschuss aus dem Stadthaushalt auskommen kann. Dazu ist es geplant, die beiden Eigentumswohnungen aus der Sparte Wohnungswirtschaft zu veräußern. Weiterhin kommt der Eigenbetrieb ohne Neukreditaufnahme aus. Große Investitionsmaßnahmen in der Sparte der Wohnungswirtschaft seien aber nicht geplant, da der kommunale Wohnungsbestand modernisiert und saniert ist. Bis 2018 ist ein Abbau der Kreditverbindlichkeiten des Eigenbetriebes auf einen Betrag von 1.601 T€ vorgesehen. Die Verschuldung des Eigenbetriebes wird damit zum 31.12.2018 bei einer prognostizierten Einwohnerzahl von 6.510 Einwohnern bei 245 €/Einwohner liegen, zum 31.12.2014 liegt der Betrag bei 302 €/Einwohner.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschlossen die Stadträte die Neufassung der Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung), die aufgrund der Vertragsbeendigung mit dem alten Entsorgungsunternehmen – der NERU GmbH & Co. KG Niederau – zum 31.12.2014 endet. Infolge der geänderten Preise des neuen Entsorgungsunternehmens – der Schipp & Westburg GmbH Lautau – war die Neufassung der Satzung sowie die Anpassung der Gebühren erforderlich. Ca. 40 Grundstücke sind in Großröhrsdorf von der Neufassung der Fäkaliensatzung, die am 01.01.2015 in Kraft tritt, betroffen. Für diese Grundstückseigentümer ergeben sich nur geringfügige Gebührenveränderungen.

Im letzten Tagesordnungspunkt beschlossen die Stadträte die Sitzungen des Stadtrates im kommenden Jahr. Auch 2015 werden die Stadtratssitzungen immer am letzten Donnerstag im Monat, jeweils 19.00 Uhr stattfinden. Ausnahmen bilden die Sitzungen am 23.04.2015, 19.00 Uhr und 17.12.2015, 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin Kerstin Ternes bedankte sich recht herzlich bei allen Stadträten für die im Jahr 2014 konstruktive gemeinsame Arbeit. Auch 2015 bleibt die Haushaltsslage weiter angespannt, gemeinsam sei man jedoch bemüht, die Entwicklung der Stadt Großröhrsdorf auch im neuen Jahr bestmöglich zu gestalten.

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf informiert

Verkaufsangebote aus dem kommunalen Wohnungsbestand

- Objekt 1: Eigentumswohnung
 Adresse: Walther-Rathenau-Straße 17, 01900 Großröhrsdorf
 Größe: 50,86 m²
 Kaufpreis: gegen Gebot, mind. 40.000 Euro
- Objekt 2: Eigentumswohnung
 Adresse: Walther-Rathenau-Straße 19, 01900 Großröhrsdorf
 Größe: 37,16 m²
 Kaufpreis: gegen Gebot, mind. 30.000 Euro

Nähere Informationen sowie Kurzbeschreibung der Objekte finden Sie unter www.grossroehrsdorf.de, Rubrik „Leben & Wohnen“

Wohnungswirtschaft

Nochmaliger Hinweis:

Der Rödertal-Anzeiger erscheint ab diesem Jahr immer am Wochenende und wird in alle Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf/Bretinig-Hauswalde verteilt. **Ein Recht auf Zustellung besteht jedoch nicht!**

Pro Briefkasten erfolgt die Verteilung von nur einem Exemplar. Briefkästen mit dem Vermerk „Keine kostenlosen Zeitungen/Zeitschriften“ werden nicht berücksichtigt. Bitte entfernen Sie entsprechende Hinweise. Zudem können abseitsstehende Häuser und Gehöfte sowie abgeschlossene Briefkästen in Treppenhäusern nicht beliefert werden. Einzelexemplare sind in der Stadtverwaltung Großröhrsdorf und in der Gemeindeverwaltung Bretinig-Hauswalde erhältlich und werden auf den Internetseiten veröffentlicht (www.grossroehrsdorf.de bzw. www.bretinig-hauswalde.de).

Redaktion

Kinder der Stadt bitten um Mithilfe

Liebe Einwohner von Groß- und Kleinröhrsdorf, wir, die Kinder der Praßerschule und der Kita „ErfinderKinder“ in Kleinröhrsdorf, benötigen eure tatkräftige Unterstützung. Um künftig Geldspenden für unseren Hort und die Kita sammeln zu können, ist die Gründung eines Fördervereines für beide vorgenannten Einrichtungen notwendig geworden. Dafür suchen wir ehrenamtliche Mitglieder mit etwas Zeit, viel Engagement, Lust und Laune uns Kinder zu unterstützen. Besonders freuen wir uns, wenn auch ältere Mitbürger (z.B. Lehrer i. Ruhestand) beim Aufbau des Vereins und dessen künftiger Aufgaben mitwirken. Die Gründungsversammlung des Fördervereines findet am 04. Februar 2015 in der Cafeteria der Praßerschule um 16:30 Uhr statt. Für Informationen und Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an die nachfolgenden E-Mail-Adressen bzw. Telefonnummern: hort@grossroehrsdorf.de, erfinderkinder@grossroehrsdorf.de und/oder katringarten@freenet.de
 Hort der Praßerschule 035952-46882 (Frau Reichelt oder Frau Oehme) und -31674 (Frau Garten)
 Vielen herzlichen Dank sagen die Kinder von Groß- und Kleinröhrsdorf.



Ferdinand-Sauerbruch-Gymnasium

Beeindruckendes vorweihnachtliches Konzert

Die Konzerte des Sauerbruch-Gymnasiums haben sich längst im Kulturprogramm des Rödertals fest etabliert. Doch im letzten Jahr gelang es den Gestaltern und Akteuren des 15. Weihnachtskonzertes unter dem Motto „Ehre sei Gott in der Höhe und Frieden auf Erden“ besondere Glanzlichter zu setzen. Der Klassikchor „Subitoforte“ unter Leitung von Herrn Schlögel, 2014 auch bei dem Männerstimmen gut besetzt, überzeugte unter anderem mit den Stücken „Cum decore“, Shalom alechem“ und bekannten Weihnachtsliedern wie „Maria durch ein Dornwald ging“ genauso wie das Ensemble der Musikschule Fröhlich unter Leitung von Frau Naumann mit „Santa Claus is comin' to town“ oder „Last Christmas“.

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf informiert

Dem stand der Proflichor der Klassen 8 und der neu gegründete Juni-orchor (Schüler der Klassenstufe 5/6) unter Leitung von Frau Hoffmann in nichts nach. Zum gelungenen Konzert trugen auch die zahlreichen Solisten, wie Familie Lorek, die Geschwister Rummel und die Geschwister Göbel, Tommy, Hannah, Anna Pauline, Karl, Alwin, Charlotte, Justine, Vanessa, Magdalena, Linda, Maria sowie Markus in hoher Qualität bei. Dabei kamen neben Klavier, Violine, Akkordeon und Gitarre auch seltener zu hörende Instrumente wie z.B. Harfe, Trompete, Kontrabass, Klarinette und Kesselpauke zum Einsatz. Silko und Anton führten die Gäste souverän durch das Programm, welches auch Gelegenheit zum Mitsingen traditioneller Weihnachtsweisen für alle bot.



Das Highlight des Abends war aber das Stück „O Fortuna“ - der so populäre wie gewaltige Eröffnungsschorsatz der Carmina Burana, der szenischen Kantate von Carl Orff - gemeinsam dargeboten von den Sängerinnen und Sängern des Klassikchor und den Akkordeonspielern der Musikschule Fröhlich. Stehender Applaus - so etwas haben die Akteure wohl auch zum ersten mal erlebt, war der Lohn für die sicherlich harten Proben. Für alle, die nicht dabei sein konnten: „O Fortuna“ wird noch einmal beim 16. Galeriekonzert am 3. Juni 2015 zu hören und erleben sein.

-kgf-

Seniorenarbeit

Am 15.01.2015 wird uns Hans Walber den Walzerkönig Johann Strauß vorstellen. Sein Wirken, sein Schaffen und seine Wirkung erleben wir ab 14.00 Uhr im großen Vereinsraum der Kulturfabrik. Die Seniorinnen und Senioren von Großröhrsdorf, eingeschlossen die aus dem Ortsteil Kleinröhrsdorf, sind herzlich eingeladen. Der Beitrag pro Teilnehmer beläuft sich auf 2 Euro.

Die Organisatoren



KulturTreff Rödertal Klavierabend im Januar

Am 14. Januar präsentiert Tommy Naumann im Rahmen des KulturTreffs sein Können, verzaubert seine Zuhörer u.a. mit Stücken von Bach, Händel, Beethoven, Liszt, Rachmaninow und Chopin. Restkarten sind an der Abendkasse für 7 Euro erhältlich.

Aus der Gemeindeverwaltung Bretinig-Hauswalde



Weihnachtsbaumbrennen in Bretinig-Hauswalde

Am **10.01.2015** findet wieder unser traditionelles Weihnachtsbaumbrennen im Hofepark Bretinig statt.

Ab 14:00 Uhr können Sie ihren abgeschmückten Weihnachtsbaum in den Hofepark bringen. Für jeden „Spender“ gibt es einen Gutschein für ein Heißgetränk vor Ort.

Wir würden uns freuen, wenn sich wieder zahlreiche Einwohner daran beteiligen

(->)

Aus der Gemeindeverwaltung Bretinig-Hauswalde

und so für ein recht großes, wärmendes Feuer mit beitragen. Gegen 16:00 Uhr (bzw. wenn genug Bäume vorhanden sind) wird das Feuer entzündet.

Für das leibliche Wohl ist mit Bratwurst, Glühwein und Kinderpunsch gesorgt.

Ihre Feuerwehr Bretinig-Hauswalde

Geburtstage in Großröhrsdorf



Wir gratulieren ganz herzlich

Herr Eberhard Kunath	am 12.01.	zum 84.	Geburtstag
Herr Helmut Bohdansky	am 12.01.	zum 75.	Geburtstag
Herr Frank Rudolph	am 12.01.	zum 71.	Geburtstag
Frau Maria Wabner	am 12.01.	zum 76.	Geburtstag
Frau Elisabeth Seifert	am 13.01.	zum 81.	Geburtstag
Herr Siegfried Koch	am 13.01.	zum 84.	Geburtstag
Herr Günther Nase	am 13.01.	zum 78.	Geburtstag
Frau Helga Wilhelm	am 13.01.	zum 83.	Geburtstag
Frau Irmgard Bartsch	am 13.01.	zum 76.	Geburtstag
Herr Werner Graff	am 13.01.	zum 75.	Geburtstag
Frau Liesbeth Vogel	am 13.01.	zum 91.	Geburtstag
Frau Edda Schreier	am 14.01.	zum 76.	Geburtstag
Herr Hans-Jürgen Haufe	am 14.01.	zum 71.	Geburtstag
Frau Gitta Glogner	am 14.01.	zum 82.	Geburtstag
Frau Irmgard Dittrich	am 15.01.	zum 95.	Geburtstag
Frau Lieselotte Jacob	am 16.01.	zum 81.	Geburtstag
Frau Lina Riedel	am 17.01.	zum 78.	Geburtstag
Frau Inge Gersdorf	am 18.01.	zum 85.	Geburtstag
Herr Helmut Joseph	am 18.01.	zum 88.	Geburtstag
Herr Werner Frenzel	am 18.01.	zum 75.	Geburtstag
Frau Margret Schulze	am 18.01.	zum 73.	Geburtstag

Senioren-Geburtstag im Ortsteil Kleinröhrsdorf

Frau Hannelore Franke	am 18.01.	zum 71.	Geburtstag
-----------------------	-----------	---------	------------

Der Stadtrat, der Ortschaftsrat, die Bürgermeisterin und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wünschen den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.

Jubiläen in Bretinig-Hauswalde



Wir gratulieren ganz herzlich

Frau Hannelore Holldorf	am 10.01.	zum 74.	Geburtstag
Frau Sieglinde Herrmann	am 12.01.	zum 74.	Geburtstag
Frau Gertraud Groneberg	am 14.01.	zum 82.	Geburtstag
Frau Dr. Helga Gautsch	am 15.01.	zum 80.	Geburtstag
Frau Christine Geppert	am 16.01.	zum 76.	Geburtstag

Der Gemeinderat, die Bürgermeisterin und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wünschen den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.

Vereine und Verbände



Angebote der Familienbildungsstätte Großröhrsdorf - Kirchgemeindehaus, Kirchstr. 10

Mittwoch,	14.01.	9.30-11.30	Eltern-Kind-Kreis (8 Monate bis 3 Jahre)
Donnerstag,	15.01.	9.30-10.30	Krabbelgruppe (6-12 Monate)

Vereine und Verbände

Wanderfreunde Bretinig-Hauswalde

Unsere 1. Wanderung findet am **11.01.2015** statt. **Wir treffen uns 10.00 Uhr am Klinkenplatz.** Gäste melden sich bitte beim Wanderleiter Werner Zickler (Tel. 3 10 17) an.

F.G.



Förderverein Kleinröhrsdorf e. V.

Der Förderverein Kleinröhrsdorf lädt ein zum

Weihnachtsbaumverbrennen
am **Sonntag, dem 18. Januar 2015 ab 16:00 Uhr**
auf der Festwiese am Pavillon.

Sie können Ihren Baum bei uns entsorgen, wir können ein gemütliches Lagerfeuer machen. Jeder Weihnachtsbaum, natürlich abgeputzt, wird mit einem Gutschein von 0,50 € zum Kauf von Glühwein, Kinderpunsch oder Bratwurst vergütet. Für alle Besucher gibt es Glühwein und Bratwurst zu je 2,- € und Alkoholfreies für die Kinder.

Bei Wetterverhältnissen, die kein Verbrennen der Bäume erlauben, werden die Bäume trotzdem entgegengenommen und es wird Glühwein ausgeschrieben.

Faschingstanz
in Großröhrsdorf - Festhalle

07.02.2015 Eintritt 4,44 €

"Gage dreht am Rad"
Einlass 19 Uhr - Beginn 20 Uhr

08.02.2015 Eintritt frei!

Kinderfasching
Beginn: 14.00 bis 16.00 Uhr

Vorverkauf **4,00 €**
im Schreibwarengeschäft Zöllner

WERBUNG

Vereine und Verbände



SG Großröhrsdorf - Abteilung Volleyball

Neues Kindertraining + Heimspieltag im Januar

Die Abteilung Volleyball wird ab dem 20. Januar 2015 ein **neues Kindertraining** für die Altersgruppe 6 bis 11 Jahre anbieten. Das Training findet jeden Dienstag von 16 bis 17:30 Uhr in der Jahnturnhalle statt und wird von Frank Behr (Spieler der Männermannschaft) geleitet.

Das Jugendtraining (Altersbereich 12 bis 18 Jahre) findet weiterhin freitags von 18 bis 19:30 Uhr in der Jahnturnhalle statt. Alle volleyballbegeisterten Erwachsenen sind herzlich zum freien Training montags von 18 bis 20 Uhr in die 3-Felder-Halle am Gymnasium eingeladen.

Der erste Höhepunkt des Jahres für die Abteilung Volleyball ist der **gemeinsame Heimspieltag der 1. Frauenmannschaft und Männermannschaft am 24. Januar 2015 ab 14 Uhr** in der 3-Felder-Halle am Gymnasium. Parallel findet auf dem 3. Feld ein Heimspiel der Abteilung Tischtennis statt.

www.volleyball-grossroehrsdorf.de

André Wahl

Kirchliche Nachrichten

11. Januar – 1. Sonntag nach Epiphania

Hauswalde: 09.00 Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Großröhrsdorf: 09:30 Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst sowie anschließendem Kirchenkaffee

Bretznig: 10.30 Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

Kleinröhrsdorf: 16:00 Weihnachtsausklang mit Krippenspiel

14. Januar

Bretznig: 19.30 Gemeinsamer Abend bei der Landeskirchlichen Gemeinschaft zur Allianzgebetswoche

18. Januar – 2. Sonntag nach Epiphania

Rammenau: 09.00 Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

Großröhrsdorf: 10:00 Gottesdienst zum Abschluss der Allianz-Gebetswoche mit Kindergottesdienst

Bretznig: 10.30 Gottesdienst zum Beginn der Bibelwoche

Kleinröhrsdorf: 19:00 Abendgottesdienst

„Was hat die Wende 1989 mit uns seelisch gemacht?“ 1989/90 brach ein Wertesystem komplett zusammen, das bis dahin Menschen Orientierung auch in einer Abwehrhaltung gab. Der Chefarzt der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Görlitz Dr. Hans-Martin Rothe, Pulsnitz, spricht über seelische Störungen der „Wende-Kinder“. (Littig)

Sprechzeiten Pfarrer Schwarzenberg:

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr, Kirchstr. 10, Pfarramt

WERBUNG